

Geschäftsordnung der Regionalversammlung des BDKJ Fulda Region West.

I.

Vorbereitung

§ 1 Termin

Der Termin der jährlichen Regionalversammlung wird von der Regionalversammlung oder dem Regionalvorstand beschlossen.

§ 2 Zuständigkeit

Der Regionalvorstand bereitet die Regionalversammlung vor. Er erarbeitet die vorläufige Tagesordnung und den vorläufigen Zeitplan.

§ 4 Einberufung

4.1 Unterlagen

Zwei Wochen vor der Regionalversammlung erhalten die Konferenzmitglieder durch das Jugendreferat die notwendigen Unterlagen. Dazu gehören:

- Die vorläufige Tagesordnung
- die vorliegenden Anträge mit Begründungen.

4.2 Anträge

Jedes Mitglied und Organ des BDKJ Fulda Region West kann Anträge an die Regionalversammlung stellen. Die Anträge sind mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Regionalversammlung beim Regionalvorstand oder dem Jugendreferat schriftlich einzureichen. Der Regionalvorstand leitet die Anträge spätestens zwei Wochen vor der Regionalversammlung den Konferenzmitgliedern zu. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, sind Initiativanträge. Sie bedürfen der Aufnahme in die Tagesordnung. Ein Antrag ist aufgenommen, wenn ein Drittel der abgegebenen Stimmen die Aufnahme befürwortet.

II. Durchführung

§ 5 Öffentlichkeit

Die Regionalversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Beschluss aufgehoben werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 6 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung obliegt dem Regionalvorstand. Er sollte die Aufgabe an geeignete Personen delegieren. Ist dies nicht der Fall, bestimmt der Regionalvorstand, welches seiner Mitglieder jeweils die Versammlungsleitung innehat. Die jeweilige Versammlungsleitung darf sich an den Beratungen nicht beteiligen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller laut Ordnung möglichen stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird im Rahmen der Eröffnung der Regionalversammlung festgestellt. Ebenso kann sie jederzeit auf Wunsch eines Versammlungsmitgliedes festgestellt werden. Hat die Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die Versammlungsleitung die Sitzung formal aussetzen. Die Sitzung kann innerhalb des festgelegten Sitzungszeitraums wiederaufgenommen werden, wenn die Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

§ 8 Beratungen

Das Rederecht wird durch die Konferenzleitung in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Antragstellende sowie Berichterstattende können außerhalb der Redeliste das Wort verlangen. Bei jedem Antrag muss Nichtantragstellenden Gelegenheit gegeben werden, zur Sache zu sprechen. Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Die Versammlungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Regionalversammlung

8.1 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Zunächst werden Tagesordnung und Zeitplan beschlossen. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte (auch Initiativanträge) aufgenommen oder umgestellt werden.

8.2 Schluss der Beratungen

Die Regionalversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Regionalversammlung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Schließungsantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 9 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Dies wird durch das Heben beider Hände angezeigt. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen, diese sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortiger Abstimmung,
- Antrag auf Schluss der Redeliste,
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- Antrag auf Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte oder Anträge,
- Antrag auf Überweisung an einen Sachausschuss oder einen Arbeitskreis,
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Nichtbefassung,
- Antrag auf erneute Abstimmung über vorher gefasste Beschlüsse,
- Hinweis zur Geschäftsordnung.

Hat ein Versammlungsmitglied zur Sache gesprochen, so kann es nicht den Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung verbindlich. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit erzielt wird.

§ 10 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen werden nicht gezählt. Wird ein Antrag angenommen, bei dem die Zahl der Enthaltungen die der Ja-Stimmen überwiegt, muss, wenn ein Mitglied der Regionalversammlung Einspruch erhebt,

die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden. Folgende Abstimmungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit:

- Änderungen der Ordnung der Region,
- Änderungen der Geschäftsordnung,
- Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall,
- Vertagung und Schluss der Regionalversammlung,
- Abwahl von Mitgliedern des Regionalvorstandes (incl. Geistlicher Leiter, geistliche Leiterin)

Abgestimmt wird mit Stimmkarte; auf Wunsch eines stimmberechtigten Versammlungsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Versammlungsleitung, welcher der weitest gehende Antrag ist. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Hierzu muss eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung analog § 9 „Antrag auf erneute Abstimmung über vorher gefasste Beschlüsse“ erfolgen. Die Konferenzleitung stellt das Ergebnis einer Abstimmung fest und verkündet es. Änderungen der Regionalordnung werden erst nach Ablauf der Regionalversammlung und Genehmigung des Diözesanvorstandes wirksam, alle anderen Abstimmungen werden mit der Verkündung des Ergebnisses wirksam.

§ 11 Wahlen

11.1 Leitung der Wahlen

Die Wahlleitung obliegt der Versammlungsleitung. Sie soll dafür Sorge tragen, dass die Wahlleitung bevorzugt an geeignete Personen übertragen wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Regionalvorstand die Versammlungsleitung innehat und die Ämter des Regionalvorstandes zu besetzen sind.

11.2 Ablauf der Wahlen

- Aufstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten: Vorschläge sammeln, Einverständnis zur Kandidatur einholen, Liste bekannt machen; erneute Eröffnung der Vorschlagsliste, wenn weniger Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind als zu besetzende Plätze.
- Personalbefragung,
 - auf Wunsch (dieser wird von einem einzelnen stimmberechtigten oder beratenden Konferenzmitglied ausgesprochen und ist bindend) eine Personaldebatte, unter Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Gäste mit anschließender erneuter Personalbefragung. Bei Wahlen zum Regionalvorstand findet immer eine Personaldebatte statt.
- Erster Wahlgang und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- Ggf. zweiter Wahlgang und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- Annahme der Wahl durch die Kandidatinnen und Kandidaten.

11.3 Vorschlagsrecht

Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten haben alle Mitglieder und Organe des BDKJ-Regionalverbandes der Region West des BDKJ Diözesanverbandes Fulda.

11.4 Grundsätze der Wahl

- Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Die Wahlen zum Regionalvorstand sind immer geheim durchzuführen.

- Jedes stimmberechtigte Konferenzmitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind.
- Es ist unzulässig, auf einem Wahlzettel mehrere Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu vereinigen.
- Es werden nur Ja-Stimmen gezählt.
- Es gibt keine Enthaltungen.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Trifft dies jedoch für mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zu, als Ämter zu vergeben sind, so sind von diesen nur diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

11.5 Zweiter Wahlgang

Konnten nicht so viele Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit erlangen, wie Ämter zu vergeben sind, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Daran nehmen so viele Kandidatinnen und Kandidaten teil, wie Ämter dann noch zu vergeben sind. Zugelassen sind diejenigen der im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Der zweite Wahlgang entfällt, wenn bereits im ersten Wahlgang nur gleich viele oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung standen, als Ämter zu besetzen waren.

11.6 Sonderfall: Stichwahl

Wenn nach dem ersten Wahlgang durch Stimmengleichheit mehr Personen gewählt wurden, als freie Plätze vorhanden sind, muss unter diesen Kandidatinnen und Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt werden. Dies ist auch der Fall, wenn durch Stimmengleichheit sich mehr Kandidatinnen und Kandidaten für den zweiten Wahlgang qualifizieren würden, als freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 12 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach einer Abstimmung können bis zum Ende der Regionalversammlung persönliche Erklärungen abgegeben werden. Persönliche Erklärungen dienen dazu, eine persönliche Betroffenheit über Verlauf oder Ergebnis der Beratungen zum Ausdruck zu bringen, einen Angriff auf die eigene Person zurückzuweisen oder die eigene Person betreffende Behauptungen richtig zu stellen. Eine Debatte hierüber findet nicht statt. Persönliche Erklärungen sind schriftlich abzufassen und werden im Wortlaut im Protokoll wiedergegeben.

III.

Nachbereitung

§ 13 Protokoll

13.1 Protokoll

Über jede Regionalversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Verantwortlich ist der Regionalvorstand, er unterschreibt gemeinsam mit den Protokollführern das Protokoll. Das Protokoll enthält:

- Die Namen der anwesenden Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- Zusammenfassungen der Beratungen über Berichte und Anträge,
- die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis,
- die Wahlergebnisse,

- alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen (z. B. persönliche Erklärungen).

13.2 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Regionalversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung beim Regionalvorstand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Widerspruch erhoben wird. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet ein kurzfristig einberufener Ausschuss, bestehend aus dem Regionalvorstand des BDKJ Fulda Region West und den regionalen Vorständen der Mitgliedsverbände. Der Regionalvorstand benachrichtigt alle Mitglieder der Regionalversammlung über die Einsprüche gegen das Protokoll

§ 14 Außerordentliche Regionalversammlung

Eine außerordentliche Regionalversammlung muss einberufen werden, wenn der Regionalvorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder aus den Mitgliedsverbänden dies beantragen. Der Regionalvorstand muss zu einer beantragten außerordentlichen Regionalversammlung gemäß den oben genannten Fristen einladen und die Tagesordnung bekanntgeben.